

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Röslistrasse, Weinberg- bis Riedtlistrasse und Turnerstrasse, Rösli- bis Kinkelstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Strassenbauprojekt Röslistrasse (Weinberg- bis Riedtlistrasse) und Turnerstrasse (Rösli- bis Kinkelstrasse): Realisierung des nordseitigen Trottoirs in der Röslistrasse, Einführung einer Begegnungszone in der Rösli- und Turnerstrasse, Gestaltung Pausenplatzbereich beim Schulhaus Turner auf der Turnerstrasse, Entsiegelung von Oberflächen in der Turnerstrasse, Neupflanzung von Bäumen in der Turnerstrasse, Abbau von Parkplätzen in der Röslistrasse, Belagsersatz in der Turner- und Röslistrasse.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt vom 6. April bis 10. April 2023 (Ostern) sowie am 17. April 2023 (Sechseläuten) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 15. März 2023 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. März 2023, Verkehrsvorschriften [Kreis 6]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 17. März bis Montag, 17. April 2023**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv ab 17. März 2023**).

Tiefbauamt
Die Direktorin

Zürich, 15./17. März 2023

Zürich, 3. März 2023 bes/stt

Salome Bérard, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst